

**Schiedsgerichtsverfahren in der NAFTA –  
Darstellung am Beispiel Mexikos**

**Beitrag von  
Dipl.-Jur. Ulf Jahn  
Rechtsreferendar**

**Jahrestagung mit dem Thema Wirtschaftsrecht der  
Deutsch – Mexikanischen Juristenvereinigung  
vom 22. bis 24. September 2005 in Frankfurt am Main**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Teil: Einleitung</b>	<b>1</b>
A. Vorgeschichte der NAFTA	1
B. Ziele der NAFTA	2
C. Der NAFTA-Vertrag	3
D. Die Parallelabkommen	4
E. Institutionen	4
<b>2. Teil: Die Konfliktlösungsmechanismen</b>	<b>5</b>
<b>I. Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 19 NAFTA</b>	<b>5</b>
A. Artikel 1904	6
B. Artikel 1903	7
C. Die Verfahrensregeln von Kapitel 19	7
D. Ständige Konsultationen	8
E. Das außerordentliche Überprüfungsverfahren	8
F. Das Sicherungsverfahren	9
a) Salvagurda	9
b) Vergeltungsmaßnahmen	10
c) Reaktionsmöglichkeiten der Behinderungspartei	10
G. Zugang zum KLM von Kapitel 19	11
H. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung	12
I. Fall: Bethlehem Steel Corporation und US Steel gegen Mexiko	13
<b>II. Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 20 NAFTA</b>	<b>14</b>
A. Die Freihandelskommission	15
a) Die Freihandelskommission (Ministerrat)	14
b) Das Sekretariat	15
c) Komitees und Arbeitsgruppen	16
B. Die Funktion der CLC in der Streitbeilegung - Konsultationen	16
C. Das Schiedsgericht	17
D. Das Schiedsverfahren	18
a) Erster Bericht (Informe preliminar)	18
b) Abschlußbericht (Determinación final)	18
E. Vergeltungsmöglichkeiten	18
a) Reaktionsmöglichkeiten der klagenden Partei	18
b) Reaktionsmöglichkeiten der beklagten Partei	19
F. Zugang zum KLM von Kapitel 20	19

G. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung	20
H. Fall: Strafzollverordnung der USA gegen mexikanische Reisigbesen	20
<b>III. Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 11 NAFTA</b>	<b>21</b>
A. Investitionen nach Kapitel 11(A)	21
a) Inländerbehandlung (Trato Nacional)	22
b) Behandlung der meistbegünstigten Nation (Trato de la Nación mas fovorecida)	22
c) Schutz von Investoren aus Nicht-NAFTA-Staaten	22
d) weitere Investitionsrechte	22
B. Die Konfliktlösung nach Kapitel 11 (B)	22
a) Mögliche Konflikte	23
b) Die Schiedsklage	23
c) Anwendbare Schiedsverfahrensregeln	23
aa) wählbare Verfahrensregeln	23
bb) obligatorische Ergänzungen	24
d) Das Schiedsgericht	24
e) Schiedssprüche	25
f) Anfechtung	25
aa) Anfechtung nach den CIADI Verfahrensregeln	25
bb) Anfechtung nach CIADI/II und UNCITRAL	26
g) Veröffentlichung des Schiedsspruchs	26
C. Zugang zum KLM von Kapitel 11	26
D. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung	27
a) Vollstreckung durch nationale Gerichte	27
b) Vollstreckung über den KLM von Kapitel 20	27
E. Fall: Metalclad gegen Mexiko	28
<b>III. Teil: Schlußbetrachtung</b>	<b>29</b>
A. Kpitel 11 und 19	29
B. Kapitel 20	29
C. Gesamteinschätzung	29

**Abkürzungsverzeichnis**

ACAAN	Acuerdo de Cooperación Ambiental de América del Norte - Nordamerikanisches Umweltschutzabkommen
ACLAN	Acuerdo de Cooperación Laboral de América del Norte - Nordamerikanisches Arbeitsschutzabkommen
CIADI	Convenio sobre arreglo de diferencias relativas a las inversiones entre estados y nacionales de otros estados - Übereinkommen zur Regelung von Investitionskonflikten zwischen Staaten und Ange- hörigen anderer Staaten; engl. ICSID
CIADI/II	Ergänzungsregelungen zur CIADI
KLM	Konfliktlösungsmechanismus
NAFTA	North American Free Trade Agreement / Area (zwischen Kanada, Mexiko und den USA)
TLC(AN)	Tratado de Libre Comercio (de America del Norte) - Nordamerikanisches Freihandelsabkommen
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law
WTO/GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (GATT von 1994)

## Literaturverzeichnis

**Bertrab, Hermann von**

Negotiating NAFTA  
Washington, DC 1997

**Burgoa, Ignacio**

No vulneran la Constitución los organos que crea el TLC  
*Excélsior* vom 30.10.1992

**Cruz, Rodolfo**

El TLC: Controversias, Soluciones y otros temas conexos  
Mexiko - Stadt 1997

**de Maria y Campos,  
Mauricio**

Los dilemas de la integración con EU y Canadá  
*El Financiero* im Internet vom 6.2.2001

**Hogenboom, Barbara**

Mexico and the NAFTA Environment Debate  
Utrecht 1998

**Huntington, David S.**

Settling Disputes under the North American Free Trade Agreement  
Harvard International Law Journal 1993  
S. 407-443

**Lauth, Hans-Joachim**

Lateinamerika, Beiheft Nr. 14 1994  
Hrsg.: Institut für Iberoamerika-Kunde Hamburg

**Lavon, Eva**

Nordamerikanisches Freihandelsabkommen  
Marburg 1995

**Müller, Holger**

Lösung von Streitigkeiten in der NAFTA  
Jur. Diss.  
Münster 1999

**Napoles, Robert**

Dispute Resolutioin under chapter 19 of the NAFTA  
Arizona journal of int. and comperative law 1993  
S. 459 - 503

**Orme, William A.**

Understanding NAFTA  
Austin 1996

**Pacheco, Filberto**

Derecho de la Integración económica -  
Implicaciones Jurídicas en México  
Mexiko-Stadt 1999

**Ramírez, Alejandro**

Organismos económicos internacionales  
Puebla 2000

**Rojas, Victor**

Freihandel und Umweltschutz am Beispiel NAFTA  
Jur. Diss.  
Heidelberg 1998

**Sagasser, Bernd**  
**Kau, Wolfgang**

Das Nordamerikanische Freihandelsabkommen NAFTA  
RIW 1993  
S. 573-582

**Siqueiros, Jose Luis**

NAFTA Institutional Agreements and Dispute Settlement  
California Western int. Law journal 1993  
S. 383-394

**ders.**

Disposiciones institucionales y procedimientos para la  
solucion de controversias en el TLC  
in: Panorama Juridico del TLC II  
Mexiko-Stadt 1993

**Tamames, Ramón**

Estructura económica internacional  
19. Auflage  
Madrid 1999

## **1. Teil: Einleitung**

### **A. Vorgeschichte der NAFTA**

Auf dem amerikanischen Doppelkontinent wurden (und werden) als internationaler Integrationsschritt Freihandelsübereinkommen geschlossen. Als wichtigstes lateinamerikanisches Beispiel ist der gemeinsame südamerikanische Markt MERCOSUR zu nennen, aber auch die Andengemeinschaft CAN und einige andere. In Nordamerika bestand ein Freihandelsabkommen zwischen Kanada und den USA, daß Canada-USA-Free Trade Agreement (FTA), das als direkter Vorfahre des Nordamerikanischen Freihandelsabkommens -North American Free Trade Agreement- (NAFTA) zu betrachten ist.<sup>1</sup>

Im Zuge der Erfahrungen mit dem FTA gab der damalige Präsident Bush im September 1990 ein neues Wirtschaftshilfeprogramm für Lateinamerika und die Karibik bekannt, die „Initiative für die Amerikas“. Deren Endziel sollte ein Freihandelssystem sein, daß ganz Amerika einigt (Nord-/ Mittel- und Südamerika).<sup>2</sup> Innerhalb dieses Projektes hatte das Freihandelsabkommen mit Mexiko den absoluten Vorrang, mit der Vorgabe das FTA nach Süden auszudehnen.<sup>3</sup>

Die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen hatten am 5.2.91 begonnen, als sich Kanada entschloß in die seit Sommer 1990 stattfindenden Gespräche zwischen Mexiko und den USA einzutreten. Am 17.2.92 wurde der Vertrag von den Vertretern der drei Staaten unterzeichnet und trat am 1.1.94 in Kraft.<sup>4</sup>

Schon während der Vertragsverhandlungen gab es Proteste gegen mangelnde Umweltschutzrechte und die unzureichende Sicherung von Arbeiterrechten von Seiten der Umweltschutzverbände, Gewerkschaften und großen Teilen der demokratischen Partei.<sup>5</sup> Mit dem Wahlsieg Bill Clintons wurde als Ergebnis der vorausgegangenen Proteste ein Umweltschutzparallelabkommen<sup>6</sup> und ein

---

<sup>1</sup> Napoles S.491; am 1.1.1989 in Kraft getreten, Details des Abkommens bei Tamames S. 283. Spanisch TLCAN: Tratado de Libre Comercio en América del Norte.

<sup>2</sup> Tamames S. 286.

<sup>3</sup> Tamames S. 286.

<sup>4</sup> Müller S.8, Lauth S.3.

<sup>5</sup> Lauth S.10.

<sup>6</sup> Hogenboom S.194.

arbeitsrechtliches Parallelabkommen geschlossen. Der diplomatisch feinfühlerige Weg der Parallelabkommen wurde beschritten, weil die mexikanische Seite sich weigerte den Vertragstext neu zu verhandeln.<sup>7</sup> Die Zusatzverhandlungen für die Parallelabkommen begannen am 18.3.1993, diese wurden am 14.9.1993 unterzeichnet und traten gemeinsam mit dem NAFTA-Vertrag in Kraft.<sup>8</sup>

Die NAFTA, die gleich abgekürzte *North American Free Trade Area*, ist das zweitgrößte Freihandelsgebiet der Welt (hinter dem EWR) mit einer Wirtschaftsleistung von 7,98 Billionen US-\$, 384,5 Millionen Einwohnern und einer Fläche von 13,2 Millionen Quadratkilometern.<sup>9</sup> Anderen Staaten bzw. Staatengruppen steht unter bestimmten Bedingungen ebenfalls ein Beitritt zur NAFTA offen.<sup>10</sup> Chile wurde bereits vom damaligen Präsidenten Bush aufgefordert, als nächstes der NAFTA beizutreten.<sup>11</sup> In den USA wurde jedoch zahlreiche Kritik an einem Beitritt Chiles zur NAFTA geübt<sup>12</sup> und bisher ist es noch nicht zu konkreten Beitrittsverhandlungen gekommen.

## **B. Ziele der NAFTA**

Die Verwirklichung der Freiheit im Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr ist das Hauptziel der NAFTA. Eine vierte, im Rahmen des europäischen Binnenmarktes bereits verwirklichte Freiheit, die Niederlassungsfreiheit von Personen oder ungehinderte Mobilität der Arbeitskräfte, ist nicht Bestandteil des NAFTA-Vertrages, wird jedoch von mexikanischer Seite nach dem vor kurzem in Mexiko und den USA erfolgten Regierungswechsel verstärkt eingefordert.<sup>13</sup>

Durch die Errichtung der NAFTA soll das Wirtschaftswachstum gesteigert werden und die Konkurrenzsituation Nordamerikas gegenüber Europa und Asien verbessert werden. Im Falle Mexikos soll vor allem ein verstärkter Kapital und damit Investitionsfluß nach Mexiko erreicht werden.<sup>14</sup>

---

<sup>7</sup> Lauth S.10.

<sup>8</sup> Lauth S.10.

<sup>9</sup> Tamames, S.371, Stand: 1995.

<sup>10</sup> Siqueiros S.383f..

<sup>11</sup> Orme S.235.

<sup>12</sup> Orme S.253ff. .

<sup>13</sup> de Maria y Campo in „El Financiero“ vom 6.2.01.

<sup>14</sup> Lauth S.6.

### C. Der NAFTA-Vertrag

Der NAFTA-Vertrag besteht aus 8 Teilen, 22 Kapiteln (mit insgesamt 295 Artikeln) sowie 8 Anhängen.<sup>15</sup> Im NAFTA-Vertrag sind folgende Dinge geregelt: Der Abbau von Handelsbarrieren, die Verbesserung von Investitionsmöglichkeiten, ein angemessener Urheberrechtsschutz und effektive Mechanismen zur Umsetzung des Vertrages und zur Lösung von Streitigkeiten die eventuell bei der Anwendung des Vertrages entstehen.<sup>16</sup>

Die NAFTA bedient sich zur Lösung von Konflikten nicht eines übergeordneten zwischenstaatlichen Gerichts wie die EU mit dem EuGH, sondern einer Vielzahl verschiedener Mechanismen, der sog. alternativen Konfliktbeilegung ((überwiegend bestehend aus folgenden Mechanismen: Konsultationen (*consultas*), Vermittlungsgespräche (*mediaciones*) und Güteverhandlungen (*concilaciones*)) sowie Schiedsverfahren (*arbitraje*).<sup>17</sup> Im Rahmen der außergerichtlichen Streitbeilegung wird zunächst auf innerparteiliche Konsultationen (*consultas*) und damit auf eine Kommunikation zwischen den Streitparteien gesetzt. Sollte dies nicht zu einem Erfolg führen, sieht der NAFTA-Vertrag vor, daß die einzelnen Fälle durch Vermittlungsverfahren (*mediación*) und Schiedsgerichte (*paneles*) beigelegt werden sollen.<sup>18</sup>

Für die möglicherweise auftretenden Konflikte sind im NAFTA-Vertrag drei Konfliktlösungsmechanismen enthalten:

- a) Kapitel 20: Dient der Lösung von Streitigkeiten, die in keinem anderen Kapitel oder Nebenübereinkommen geregelt sind, in der Regel Anwendungs- und Interpretationsschwierigkeiten des NAFTA-Vertrages selbst.<sup>19</sup>
- b) Kapitel 19: Zur Lösung von Konflikten im Bereich illegaler Handelspraktiken im Bereich Subventionen und Dumping.<sup>20</sup>

<sup>15</sup> Ramirez, Kapitel 6 Nr. 63 und 64; die Nomenklatur der Artikel ist dabei folgende: Kapitel 1, Artikel 4 = Artikel 104, Kapitel 15, Artikel 16 = Artikel 1516.

<sup>16</sup> Siqueiros S.383.; Details zum Aufbau bei Rojas S.23.

<sup>17</sup> Müller S. 2f., vgl. Cruz S.3.

<sup>18</sup> Müller S.14.

<sup>19</sup> Müller S.57f. .

<sup>20</sup> von Bertrab S.68.

c) Kapitel 11b: Zur Lösung von Streitigkeiten im Bereich ausländischer Investitionen.<sup>21</sup>

Daneben gibt es drei weitere Vermittlungsverfahren, die den KLM aus Kapitel 20 ergänzen bzw. ersetzen: Der Art. 513 für zollrechtliche Vorgänge, der Artikel 723 für sanitäre Maßregeln und der Art. 914 für Streitigkeiten über normierte Industriestandarts.<sup>22</sup>

#### **D. Die Parallelabkommen**

Neben dem eigentlichen NAFTA-Vertrag existieren noch zwei Parallelabkommen zur NAFTA (*acuerdos paralelos*), die nicht im eigentlichen Vertrag enthalten sind. Zum einen ein umweltrechtliches Übereinkommen (*Acuerdo de Cooperación Ambiental de América del Norte, ACAAN*), zum anderen ein arbeitsrechtliches Parallelabkommen (*Acuerdo de Cooperación Laboral de América del Norte, ACLAN*).<sup>23</sup>

Das ACAAN enthält einen besonderen KLM für das Aufeinandertreffen handels- und umweltrechtlicher Streitigkeiten. Das ACLAN einen KLM für individualarbeitsrechtliche Streitigkeiten.<sup>24</sup>

An beiden Übereinkommen wird allerdings massive Kritik geübt, da sich die Vertragsstaaten letztlich nur verpflichtet haben, ihre eigenen Umweltschutz- und Arbeitsrechte einzuhalten.<sup>25</sup>

#### **E. Institutionen**

Im Rahmen der NAFTA wurde die sog. Freihandelskommission mit Sitz in Washington, DC, USA gegründet.<sup>26</sup> Zur administrativen Unterstützung der Kommission wurde ein Sekretariat mit drei nationalen Sektionen errichtet, die in den jeweiligen Hauptstädten, also Washington DC, Ottawa und Mexiko-Stadt ansässig sind.<sup>27</sup>

Weiterhin ist in jedem Parallelabkommen die Errichtung weiterer Organe vorgesehen<sup>28</sup>, so z.B. im Rahmen des ACAAN ein Sekretariat

<sup>21</sup> Ramirez, Kapitel 6 Nr. 62.

<sup>22</sup> Müller S. 21; diese KLMen werden im Rahmen dieser Arbeit nicht dargestellt.

<sup>23</sup> Ramirez, Kapitel 6 Nr. 63 und 64.

<sup>24</sup> Müller S.21; diese KLMen werden im Rahmen dieser Arbeit nicht dargestellt.

<sup>25</sup> Ramirez, Kapitel 6 Nr. 63 und 64.

<sup>26</sup> Tamames S. 288, Details bei III A a).

<sup>27</sup> Art. 2001 I, 2002 III und Annex 2001.2, Details unter II A b).

<sup>28</sup> Detail bei Lauth S.11.

mit Sitz in Montreal, Kanada<sup>29</sup> und im Rahmen des ACLAN eines mit Sitz ist in Dallas, USA.<sup>30</sup>

## **2. Teil: Die Konfliktlösungsmechanismen**

### **I. Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 19 NAFTA<sup>31</sup>**

Das Kapitel 19 enthält einen Konfliktlösungsmechanismus (im folgenden KLM genannt) zur Beilegung von wettbewerbsrechtlichen Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit Dumpingverkäufen ins Ausland und Subventionen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, entstehen können.<sup>32</sup>

Um unlauteren Wettbewerb zu verhindern, wurden in den Vertragsstaaten Antidumping- und Ausgleichszollgesetze (*leyes antidumping y medias compensatorias*) geschaffen.<sup>33</sup> *Dumping* ist der Verkauf einer Ware im Ausland zu einem geringeren Preis, als auf dem Heimatmarkt des Produzenten zu zahlen wäre.<sup>34</sup> Dadurch könnte ein Hersteller versuchen einen Mitbewerber systematisch zu schaden und aus dem Markt zu drängen.<sup>35</sup> Um den schädlichen Auswirkungen des Dumpings entgegenzuwirken, wurden in den Mitgliedsstaaten Antidumpinggesetze erlassen und dadurch Importgüter mit Schutzzöllen bis zu einer bestimmten Höhe zu belegen, um so den Preis dieser Güter auf dem Markt zu erhöhen.<sup>36</sup>

Die Ausgleichszollgesetze richten sich gegen Subventionen (Darlehen, diskriminierende Steuervorschriften etc.), die durch Begünstigung bestimmter Betriebe oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen.<sup>37</sup> Die Ausgleichszollgesetze dienen dazu, staatliche Ausgleichszölle auf Importwaren zu erheben um so die durch „unfaire“

---

<sup>29</sup> Ramirez, Kapitel 6 Nr. 63.

<sup>30</sup> [www.Naalc.org/spanish/publications/1vol3-1.htm](http://www.Naalc.org/spanish/publications/1vol3-1.htm).

<sup>31</sup> folgende Artikel und Kapitel ohne Vertragsangabe sind solche der NAFTA.

<sup>32</sup> [www.nafta-sec-alena.org/spanish/home.htm](http://www.nafta-sec-alena.org/spanish/home.htm) S.4.

<sup>33</sup> Tamames S.155 ff. .

<sup>34</sup> Napoles S.467.

<sup>35</sup> Napoles S.467.

<sup>36</sup> Tamames S.155 ff. .

<sup>37</sup> Müller S.27f. .

Subventionen günstigeren Kosten der Ware des exportierenden Herstellers zu kompensieren.<sup>38</sup>

Jeder Vertragsstaat hat sich im NAFTA-Vertrag vorbehalten, bis zum Jahr 2010 sein Antidumpingrecht und ohne zeitliche Beschränkung seine Ausgleichszollgesetze beizubehalten, und auch auf Waren, die aus NAFTA-Staaten eingeführt werden, anzuwenden.<sup>39</sup>

Die Vertragsstaaten behalten jedoch ihr *jeweilige* Gesetzgebung<sup>40</sup> (es existieren keine supranationalen Antidumping- und Ausgleichszollgesetze<sup>41</sup>) und ihre Zölle *gegenüber dem Rest der Welt*.<sup>42</sup>

Die Vertragsstaaten dürfen allerdings ihre jeweiligen Antidumping- und Ausgleichszollgesetze verändern.<sup>43</sup>

#### **A. Artikel 1904**

Der Art. 1904 regelt die Bildung von ad hoc Schiedsgerichten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von endgültigen Entscheidungen der Verwaltung die auf Antidumping- und Ausgleichszollgesetzen beruhen.<sup>44</sup>

Von diesen Entscheidungen sind Kraft Natur der Sache nur Hersteller betroffen, die ihre Waren in den Erlassstaat der administrativen Entscheidung exportieren.<sup>45</sup>

Die Initiative zur Einleitung der Überprüfung von administrativen Entscheidungen eines Vertragsstaates, die auf Antidumping- und Ausgleichszollgesetzen beruhen, liegt sowohl bei einem anderen Vertragsstaat als auch - indirekt - bei den betroffenen Bürgern eines Vertragsstaates.<sup>46</sup>

Bei der Überprüfung haben die Schiedsgerichte nach demjenigen materiellen Recht zu entscheiden, das auch die Verwaltungsgerichte des beklagten Staates anwenden würden.<sup>47</sup> Die binationalen Schiedsgerichte sind befugt, Entscheidungen nationaler Behörden

---

<sup>38</sup> Napoles S.481.

<sup>39</sup> Huntington S.407; vgl. Pacheco S.177.

<sup>40</sup> Tamames S. 285.

<sup>41</sup> Huntington S.407.

<sup>42</sup> Tamames S. 288.

<sup>43</sup> Pacheco S.185.

<sup>44</sup> Cruz S. 6.

<sup>45</sup> Müller, S.30.

<sup>46</sup> genaueres siehe H.

entweder zu bestätigen oder für nichtig zu erklären. Die jeweiligen Behörden sind an die Entscheidungen der Schiedsgerichte gebunden.<sup>48</sup>

### **B. Der Artikel 1903**

Der Art. 1903 regelt die Bildung von ad hoc Schiedsgerichten zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Gesetzesänderungen im Bereich der Antidumping- und Ausgleichszollgesetze.

Die Initiative zur Einleitung einer solchen Überprüfung liegt stets bei einem anderen Vertragsstaat (Beschwerdepartei), nicht jedoch bei Privatpersonen.<sup>49</sup>

Ein Vertragsstaat, der seine Antidumping- und Ausgleichszollrecht verändert, hat alle übrigen Vertragsstaaten davon in Kenntnis zu setzen und Konsultationen anzubieten.<sup>50</sup> Sollten die Konsultationen ergebnislos bleiben ist die Sache vor ein Schiedsgericht zu bringen, dass Festzustellen hat, ob die Änderung mit den objektiven Zielen der NAFTA<sup>51</sup> unvereinbar ist, bzw. einer früheren auf Art. 1904 beruhenden Entscheidung entgegenläuft.<sup>52</sup>

Sollte das Schiedsgericht die Gesetzesänderung ablehnen, müssen die streitenden Parteien unverzüglich weitere Konsultationen in Form eines gemeinsamen Ausschusses aufnehmen, um den Streit und die Unvereinbarkeit mit den völkerrechtlichen Verträgen beizulegen.

Wenn eine Korrektur der Gesetzgebung nicht erfolgt und auch sonst keine Lösung gefunden wird, kann die Beschwerdepartei

- a) zu ähnlichen gesetzgeberischen oder verwaltungstechnischen Mitteln greifen (wie die Änderungspartei)
- b) oder den NAFTA Vertrag in Bezug auf die Änderungspartei kündigen<sup>53</sup>

### **C. Die Verfahrensregeln des Kapitel 19<sup>54</sup>**

---

<sup>47</sup> Art. 1904 III.

<sup>48</sup> Art. 1904 VIII.

<sup>49</sup> genaueres siehe H.

<sup>50</sup> Art. 1902 II.

<sup>51</sup> bzw. der WTO/GATT

<sup>52</sup> Art. 1903 I.

<sup>53</sup> Cruz S. 9.

<sup>54</sup> eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufes mit Fristen etc. Bei: [www.nafta-sec-alena.org/spanish/home.htm](http://www.nafta-sec-alena.org/spanish/home.htm) S.6.

Die ad hoc eingerichteten Schiedsgerichte müssen ihre Entscheidungen stets mehrheitlich fällen.<sup>55</sup> Die Schiedsgerichte nach Kapitel 19 bestehen aus fünf Schiedsrichtern und haben einen binationalen Charakter, da sie nur mit Angehörigen der beiden Streitparteien besetzt sind.<sup>56</sup>

Jede Streitpartei bestimmt zunächst zwei Schiedsrichter anhand einer Liste von 75 Personen, die zuvor von jedem Vertragsstaat erstellt wurde.<sup>57</sup> Die Schiedsrichter müssen Bürger eines der Vertragsstaaten sein.<sup>58</sup> Jede Partei darf viermal einen von der Gegenpartei aufgestellten Schiedsrichter ablehnen. Die Parteien müssen sich daraufhin auf einen fünften Schiedsrichter einigen, wenn dies misslingen sollte, entscheidet das Los.<sup>59</sup>

Das NAFTA-Sekretariat hat die Aufgabe, die Schiedsgerichte organisatorisch zu unterstützen.<sup>60</sup>

#### **D. Ständige Konsultationen**

Auf mexikanische Initiative hin, sind die NAFTA-Vertragsstaaten ausdrücklich verpflichtet, ständige Konsultationen über die Entwicklung ihrer jeweiligen Antidumping- und Ausgleichszollgesetze durchzuführen. So soll erreicht werden, dass auch die mexikanische Seite stets über Entwicklungen in diesem Bereich informiert ist und gegebenenfalls reagieren kann

In Art. 1907 I sind außerdem Beratungen über Probleme bei der Anwendung von Antidumping- und Ausgleichszollgesetzen vorgesehen, sowie weitere Konsultationen in diesem Bereich.

#### **E. Das außerordentliche Überprüfungsverfahren**

Wenn eine Partei nach der Verkündung der Entscheidung des Schiedsgerichts (gemäß Art. 1903 und 1904) einen der in Art. 1904 XIII<sup>61</sup> genannten Gründe, z.B. Befangenheit eines Schiedsrichters, Abweichung des Schiedsgerichts von den Verfahrensregeln,

---

<sup>55</sup> Annex 1901.2 IV.

<sup>56</sup> Annex 1901.2 IV.

<sup>57</sup> Annex 1901-2 IV.

<sup>58</sup> Annex 1901-2 V.

<sup>59</sup> Details zum Verfahrensablauf s. Cruz S.17.

<sup>60</sup> Cruz S.21f.

<sup>61</sup> Details dort oder bei Cruz S.20.

Überschreitung der Befugnisse etc., anführt, kann sie als weiteren Verfahrensschritt die Durchführung eines außerordentlichen Überprüfungsverfahrens beantragen. Dazu ist ein spezielles Komitee einzuberufen. Das Abkommen sieht mit dem „Komitee für außerordentliche Anfechtung“ (*comite de impugnacion extraordinaria*) eine Art Revisionsverfahren gegen die Entscheidungen der ad hoc Schiedsgerichte vor.<sup>62</sup>

Das *comite de impugnacion extraordinaria* wird von drei ehemaligen Berufsrichtern aus den betroffenen Vertragsstaaten gebildet, die aus einer Liste von 15 Teilnehmern ausgewählt werden. Jede Streitpartei bestimmt ein Mitglied, das dritte wird per Losverfahren aus dieser Liste ermittelt.<sup>63</sup>

Die Entscheidungen des *comite de impugnacion extraordinaria* sind für die Parteien im anhängigen Streitfall verbindlich, jedoch nicht darüber hinaus, so dass *comite de impugnacion extraordinaria*-Entscheidungen *keine* Präzedenzentscheidungen sind. Weiterhin dürfen sie nicht veröffentlicht werden.<sup>64</sup>

Bei einer begründeten Anrufung des *comite de impugnacion extraordinaria* wird der Schiedsspruch an ein neu zu bildendes Schiedsgericht überwiesen, ansonsten hat die ursprüngliche Entscheidung weiterhin Bestand.<sup>65</sup> Das Verfahren vor dem *comite de impugnacion extraordinaria* kann beliebig oft wiederholt werden, wenn dazu Anlass besteht.

## **F. Das Sicherungsverfahren**

### **a. Salvaguarda**

Der Art. 1905 sieht ein Sicherungsverfahren (*salvaguarda*) zum Schutz der binationalen KLMen nach Kapitel 19 vor.

Mit der „*salvaguarda*“ soll verhindert werden, dass die NAFTA-Staaten Gesetze erlassen, die den Tatbestand des Art. 1905 I verwirklichen, also eine Zusammensetzung von Schiedsgerichten verhindern, die Entscheidung von Schiedsgerichten missachten oder die

---

<sup>62</sup> Rojas S. 38.

<sup>63</sup> Annex 1904.13 (1).

<sup>64</sup> Müller S. 37.

<sup>65</sup> Annex 1904.13 (3).

verhindern, dass deren Entscheidungen durchgesetzt werden.<sup>66</sup> Unter der *salvaguarda* ist also eine Art Normenkontrollklage zu verstehen, die ein Vertragsstaat zur Überprüfung der Vereinbarkeit der beanstandeten Gesetze mit dem Art. 1905 I einreichen kann.

Wenn ein Vertragsstaat vom anderen behauptet, dessen Recht würde den Tatbestand des Art. 1905 I verwirklichen, kann er zunächst binationale Konsultationen verlangen.<sup>67</sup> Scheitern diese Konsultationen, kann die Beschwerdepartei die Durchführung der „*salvaguarda*“ verlangen.<sup>68</sup> Konkret kann hier die Berufung eines Speziellen Komitees (*comite especial para salvaguarda*) verlangt werden, dass wie das *comite de impugnacion extraordinaria* zusammengesetzt ist und in gleicher Weise entscheidet.<sup>69</sup> Sollte das *comite especial para salvaguarda* entscheiden, dass das beanstandete Gesetz den Tatbestand des Art. 1905 I NAFTA verwirklicht, sind erneute Konsultationen vorgesehen.<sup>70</sup>

### **b. Vergeltungsmaßnahmen**

Wenn diese Konsultationen noch immer nicht zu einer Streitbeilegung führen, steht es der Beschwerdepartei frei entweder die Wirkung des Art. 1904 gegenüber der Behinderungspartei aufzuheben, und damit dieser die Möglichkeit der Überprüfung ihrer nationalen Antidumping- und Ausgleichszollgesetze nehmen, oder die im Rahmen der NAFTA gewährten Handelsvorteile zugunsten der Behinderungspartei aufheben, soweit dies objektiv angemessen ist.<sup>71</sup>

### **c. Reaktionsmöglichkeiten der Behinderungspartei**

Wenn es geboten scheint, kann die Behinderungspartei das *comite especial para salvaguarda* noch einmal anrufen, um feststellen zu lassen,

- a) ob die Behinderungspartei die in der Entscheidung des Komitees angesprochenen Probleme behoben oder die Behinderung des Schiedssystems beendet hat, oder

---

<sup>66</sup> Huntington S. 437f.; Details in Art. 1905 (1).

<sup>67</sup> Art. 1905 II.

<sup>68</sup> Art. 1905 I und II.

<sup>69</sup> siehe E.

<sup>70</sup> Art. 1905 VII.

b) ob die Aufhebung von Handelsvorteilen zu exzessiv, also objektiv unangemessen ist.

Ist dies der Fall, ist die Beschwerdepartei dazu verpflichtet, die aufgehobenen Handelsvorteile wieder voll zu gewähren bzw. die Aufhebung angemessen anzupassen.<sup>72</sup>

Problematisch ist hier jedoch, dass die Entscheidungen des comite especial para salvaguarda nicht verbindlich sind, jedenfalls findet sich im Gegensatz zu den comites de impugnacion extraordinaria keine ausdrückliche Regelung im NAFTA-Vertrag.

### **G. Zugang zum KLM des Kapitels 19**

Jeder Vertragsstaat kann direkt Konsultationen mit einem anderen Vertragsstaat verlangen oder ein Schiedsgericht gemäß Art. 1903 oder 1904 einberufen.<sup>73</sup>

Bei dem KLM aus Art. 1903 liegt auch das Initiativrecht zur Einleitung der Überprüfung bei einem anderen Vertragsstaat, niemals bei einem Bürger.

Ein Initiativrecht für Bürger gegenüber ihrem Staat besteht nur für KLMen nach Art. 1904 um endgültige, auf Antidumping- und Ausgleichszollgesetzen beruhende, Verwaltungsentscheidungen überprüfen zu lassen.

Bürger sind natürliche oder juristische Personen, die nach dem Recht der Beschwerdepartei partei- und prozessfähig sind.<sup>74</sup>

Die Bürger können ihre Regierung zur Aufnahme des Verfahrens auffordern und notfalls durch Verwaltungsgerichte aus ihrem Vertragsstaat zwingen lassen. Dazu müssen sie jedoch „interessierte Personen“ sein, d.h. unmittelbar von der vorausgegangenen Änderung der Antidumping- und Ausgleichszollgesetze betroffen sein, auf denen die Verwaltungsentscheidung beruht, gegen die sie vorgehen wollen.<sup>75</sup>

Das comite de impugnacion extraordinaria des Art. 1904 XIII und das comite especial para salvagurda des Art. 1905 kann nur von der

---

<sup>71</sup> Art. 1905 VIII.

<sup>72</sup> Art. 1905 X.

<sup>73</sup> Art. 1904 V.

<sup>74</sup> Art. 1904 V.

<sup>75</sup> Rule 33 (1) der 1904-Regeln, vergleiche Cruz S.100; was unter „Betroffenheit“ zu verstehen ist, bestimmt sich nach dem nationalen Recht der Änderungsparlei der Gesetze.

Beschwerdepartei berufen werden. Dabei sind nur die Regierungen der Vertragsstaaten als mögliche Beschwerdepartei vorgesehen.<sup>76</sup> Privatpersonen sind dort nicht aufgeführt, sie haben daher auch nicht die Möglichkeit ein comite de impugnacion extraordinaria oder comite especial para salvaguarda anzurufen, auch kein Initiativrecht gegenüber ihrer Regierung.

Der Vertragsstaat führt die KLMen also in eigenem Namen, aber im Falle des Art. 1904 u.U. im Interesse eines Bürgers durch. Parteien der KLMen sind demzufolge stets die Vertragsstaaten.

Zugang für eine Partei aus einem Drittstaat, etwa aus Europa, besteht nur über eine rechtsfähige Tochtergesellschaft auf dem Gebiet der Beschwerdepartei, die den KLM für sie einleitet und ausführt.

Der Zugang von Nicht-NAFTA-Parteien zu Kapitel 19 ist ausgeschlossen.<sup>77</sup>

## **H. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung**

Die Entscheidungen der Schiedsgerichte nach Kapitel 19 sind verbindlich.<sup>78</sup> Ihre Anerkennung und Vollstreckung ist zwar grundsätzlich gewährleistet, jedoch durch die Souveränität der drei Vertragsstaaten begrenzt. Deshalb ist das Vollstreckungsverfahren durch die Salvagurda noch verstärkt worden.

Die Salvagurda<sup>79</sup> stellt ein effektives Mittel dar, um nicht nur freiwillige, sondern, falls erforderlich, auch durchsetzbare Befolgung der nach Kapitel 19 getroffenen Entscheidungen zu gewährleisten.

Das Verfahren enthält zwar mögliche Sanktionen<sup>80</sup>, jedoch auch ein nicht zu unterschätzendes Problem: Privatpersonen werden bei der Vollstreckung der Entscheidung nicht angemessen beteiligt, obwohl sie bei einer günstigen Schiedsentscheidung ein größeres Interesse daran haben dürften. Denn nur die Regierungen der drei Vertragsstaaten sind Beschwerdeparteien und haben das Recht das CES anzurufen.

So sind Privatpersonen beim Zugang zum KLM des Art. 1904 durch ein Initiativrecht noch angemessen beteiligt, können jedoch die

---

<sup>76</sup> Art. 1904 (13),rule 3; Art. 1905 (2), rule 3.

<sup>77</sup> Napoles S.465.

<sup>78</sup> Art. 1904.

<sup>79</sup> Siehe F.

<sup>80</sup> siehe F b).

anschließende Vollstreckung der Entscheidung des Schiedsgerichts nicht mehr erzwingen. Es steht vollständig im Ermessen der jeweiligen Regierung, sich für oder gegen die Einberufung des CES zu entscheiden, um zu rügen, dass eine Entscheidung nach Art. 1904 in dem beklagten Vertragsstaat nicht durchgesetzt wird.

Auch wenn eine Regierung die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung gegen eine andere Regierung verfolgt, bleibt das gesamte Vollstreckungsverfahren vertraulich. Sogar nach Verkündung des Schiedsspruches können die Vertragsstaaten noch vereinbaren, daß Urteil und andere Details niemals zu veröffentlichen.<sup>81</sup>

Die Interessen von Bürgern sind also von geheimen Abmachungen der Regierungen untereinander abhängig, die wenig oder gar nichts durch eine Wahrnehmung privater Interessen zu gewinnen haben.

Dies dürfte insbesondere in Mexiko zu Problemen führen, wo der Verantwortungsgedanke der Politik/Verwaltung gegenüber der Bevölkerung in der Vergangenheit nicht immer sehr ausgeprägt war.

### **I. Fall: Bethlehem Steel Corporation und US Steel Group gegen Mexiko**

Die US-amerikanischen Firmen Bethlehem und US Steel exportierten Stahlplatten nach Mexiko. Durch deren Verkaufspreis sah ein mexikanischer Produzent illegale Handelspraktiken verwirklicht. Mit diesem Vorwurf wandte er sich an eine Behörde des mexikanischen Finanzministeriums, die den Fall zusammen mit einer anderen Behörde des mexikanischen Finanzministeriums erforschte. Das mexikanische Finanzministerium verhängte aufgrund des von diesen vorgelegten Berichts Schutzzölle in Höhe von 76,00 % bzw. 46,18 % auf die Importe der beiden US-amerikanischen Firmen. Die US-Amerikaner beriefen daraufhin ein Schiedsverfahren gemäß Art. 1904 NAFTA ein<sup>82</sup>. In der Klage rügten sie die Unzuständigkeit der mexikanischen Behörden, welche die Erforschung des Sachverhalts vorgenommen hatten. Dem gab das Schiedsgericht statt. Die Behörden waren nach mexikanischem Recht zum Zeitpunkt der Erforschung des Sachverhalts hierfür nicht zuständig gewesen. Die Schutzzölle wurden verworfen

---

<sup>81</sup> Annex 1903.2 (5).

<sup>82</sup> MEX 94 – 1904 – 02, einsehbar unter [www.nafta-sec-alena.org/ma94020s](http://www.nafta-sec-alena.org/ma94020s)

und dem mexikanischen Finanzministerium aufgegeben, eine neue Resolution herauszugeben, die das Vorgehen gegen die Kläger für erledigt erklärt.

## II. Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 20

Das Kapitel 20 enthält den allgemeinen KLM der NAFTA, außerdem sieht es die Einrichtung von Institutionen zur Umsetzung des Übereinkommens vor, der Kommission (*Comisión de Libre Comercio*) und des Sekretariats (*Secretariado*). Diese sollen gemeinsam die Verwaltung des Übereinkommens garantieren, sowie Interpretations- und Auslegungsschwierigkeiten des Vertragstextes zwischen den NAFTA-Staaten regeln.<sup>83</sup>

Der in Kapitel 20 geregelte KLM ist für Konflikte zwischen Vertragsstaaten eingerichtet worden, für die kein KLM in einem anderen Kapitel oder einem Nebenübereinkommen geregelt ist.<sup>84</sup> Der KLM von Kapitel 20 ist anwendbar, wenn ein Vertragsstaat Maßnahmen trifft, die mit dem NAFTA-Vertrag unvereinbar sind. Dies ist der Fall, wenn der NAFTA-Vertrag nicht pflichtgemäß angewandt wird, wenn die Maßnahme eines Vertragsstaates den Vereinbarungen des NAFTA-Vertrages entgegenläuft oder dessen Bestimmungen aufhebt.<sup>85</sup>

In der Regel sollen die Streitparteien ihre Differenzen mittels Beratungen (*consultas*) oder Verhandlungen (*negociaciones*) lösen.<sup>86</sup> Sollte dies nicht gelingen, ist die *Comisión de Libre Comercio* einzuschalten, deren Funktion u.a. auch die Beilegung von Streitigkeiten ist.<sup>87</sup> Wenn diese Bemühungen erfolglos bleiben, kann ein Schiedsgericht (*panel*) einberufen werden.<sup>88</sup> Dieses entscheidet zweifach mit sog. Beschlüssen („*determinaciones*“), einer „*determinacion preliminar*“ zu Beginn und einer „*determinación final*“

---

<sup>83</sup> Lavon S.54.

<sup>84</sup> Art. 2004.

<sup>85</sup> Cruz S.2.

<sup>86</sup> Cruz S.3.

<sup>87</sup> Art. 2001 C.

<sup>88</sup> Cruz S.3.

am Ende der Beratungen.<sup>89</sup> Deren Inhalt bilden jedoch nur Vorschläge, die nach Beendigung des Schiedsverfahrens umgesetzt werden sollen.<sup>90</sup>

### **A. Die Freihandelskommission**

Die Kommission ist das Kontrollorgan der NAFTA. Sie besteht aus einem Ministerrat und einem Sekretariat mit drei nationalen Verwaltungssektionen.<sup>91</sup>

#### **a) Freihandelskommission (Ministerrat)**

Die Freihandelskommission (*comisión de libre comercio*) ist das Plenarorgan der gleichnamigen internationalen Organisation.<sup>92</sup> Sie wird von Vertretern der drei Vertragsstaaten im Range von Ministern besetzt und daher auch als Ministerrat bezeichnet.<sup>93</sup> Den Ministern sind Beamte der jeweiligen Regierungen zugeordnet, die die anfallenden Arbeiten ausführen. Diese nehmen an den Ausschüssen und Arbeitsgruppen teil, die der NAFTA-Vertrag vorsieht.<sup>94</sup> Die Comisión de Libre Comercio soll mindestens einmal im Jahr tagen.<sup>95</sup> Der Sitz der Kommission befindet sich in Washington, DC.<sup>96</sup>

Die allgemeinen Aufgaben der Freihandelskommission bestehen in der Umsetzung des Übereinkommens und der Sorge für seine ordnungsgemäße Erfüllung. Zugleich obliegt ihr die Beilegung von Streitigkeiten, die sich im Hinblick auf die Auslegung und Anwendung des Übereinkommens ergeben können. Die Verhandlungen und Vermittlungsgespräche werden - wie auch in Kapitel 19 - von der Comisión de Libre Comercio geleitet.<sup>97</sup>

Sie besitzt damit eine umfassende Kompetenz, zu jeder aus dem Abkommen resultierenden Frage Stellung zu nehmen, jedoch sind ihre Empfehlungen rechtlich nicht bindend.<sup>98</sup>

#### **b) Das Sekretariat**

---

<sup>89</sup> Cruz S.4.

<sup>90</sup> Siqueiros S.385.

<sup>91</sup> Tamames S.288.

<sup>92</sup> Rojas S.40.

<sup>93</sup> Pacheco S. 184.

<sup>94</sup> Annex 2001.2.

<sup>95</sup> Art 2001 V.

<sup>96</sup> Tamames S.288.

<sup>97</sup> Müller S.59.

Das Übereinkommen sieht die Errichtung eines permanenten Sekretariats vor, das aus einer nationalen Sektion (*sección*) je Vertragsstaat bestehen muss und in den jeweiligen Hauptstädten ansässig ist.<sup>99</sup> Das Sekretariat dient dazu, die administrative Unterstützung der Comisión de Libre Comercio allen Schiedsgerichten, Ausschüssen oder Komitees der NAFTA zukommen zu lassen, und ist die zentrale Eingangsstelle für Schriftsätze und Dokumente, die im Rahmen der KLMen einzureichen sind.<sup>100</sup> Allerdings ist eine Beteiligung des Sekretariats nur im Falle eines KLM aus den Kapiteln 19 und 20 vorgesehen, nicht im Falle eines KLM aus Kapitel 11, obwohl im Falle Mexikos auch hier eine Zusammenarbeit stattgefunden hat.<sup>101</sup>

### c) Komitees und Arbeitsgruppen

Im Rahmen der NAFTA wurden bisher acht Komitees und sechs Arbeitsgruppen errichtet.<sup>102</sup> Außerdem kann die Comisión de Libre Comercio weitere Hilfsorgane wie technische Kommission und Arbeits- und Expertengruppen errichten, die sie in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen sollen.<sup>103</sup>

## B. Die Funktion der CLC in der Streitbeilegung - Konsultationen

Der erste Verfahrensschritt in Kapitel 20 sind Konsultationen.<sup>104</sup> Eine Streitpartei kann über ihre Sektion (*sección*) des Sekretariats Konsultationen einleiten, indem sie darlegt, dass ein anderer Vertragsstaat Maßnahmen getroffen hat oder treffen wird, die die Funktion des NAFTA gefährden.<sup>105</sup> Die Konsultationen werden von der Comisión de Libre Comercio eingesetzt und sollen sich intensiv um die Aushandlung eines Vergleichs bemühen.<sup>106</sup>

---

<sup>98</sup> Rojas S.41.

<sup>99</sup> Art. 2001 I, Annex 2001.2 NAFTA

<sup>100</sup> Art. 2002 III.

<sup>101</sup> Ramirez Kap.6 Nr.62.

<sup>102</sup> Bsp. für Ausschüsse: Handelsausschuß für Güter, Handelsausschuss für Agrarprodukte; Bsp. für Arbeitsgruppen: Arbeitsgruppe für Urheberrechtsfragen, Mex.-US Arbeitsgruppe etc. .

<sup>103</sup> Rojas S. 42.

<sup>104</sup> Art. 2006 I.

<sup>105</sup> Siqueiros S.388.

<sup>106</sup> Huntington S. 417-419.

Auch im weiteren Verfahren kann jeder Vertragsstaat jederzeit erneute Konsultationen verlangen.<sup>107</sup>

Falls eine Streitbeilegung nicht möglich ist, kann jeder Vertragsstaat die weitere Einbeziehung der Comisión de Libre Comercio verlangen. Diese muss daraufhin zusammenkommen und versuchen eine Lösung des Konflikts zu erreichen.<sup>108</sup> Der Comisión de Libre Comercio stehen hierbei alle Möglichkeiten der alternativen Streitbeilegung zur Verfügung.<sup>109</sup>

### **C. Das Schiedsgericht (*panel*)**

Falls diese Bemühungen erfolglos bleiben ist ein ad hoc Schiedsgericht (*panel*) einzuberufen.<sup>110</sup> Der dritte Vertragsstaat kann sich, falls er dies wünscht, als Nebenkläger anschließen, dies kann er jedoch auch nur als beobachtende Partei tun oder sich auf Eingaben beschränken.<sup>111</sup> Bei zwei Streitparteien sind fünf Schiedsrichter vorgesehen, die aus einer zuvor von den Vertragsstaaten einstimmig beschlossenen Liste von 30 Kandidaten ausgewählt werden.<sup>112</sup> Die Wahl des Vorsitzenden soll durch Einigung zwischen den Parteien erfolgen, kann diese nicht erreicht werden, entscheidet das Los.<sup>113</sup> Die dabei ermittelte Partei darf nun den Vorsitzenden aus der Liste auswählen, dieser darf jedoch nicht die Staatsangehörigkeit der auswählenden Partei besitzen, muß also aus einem anderen NAFTA-Staat stammen. Daraufhin müssen die Streitparteien zwei weitere Staatsangehörige der anderen Partei als Schiedsrichter bestimmen.<sup>114</sup>

Bei drei Streitparteien besteht der Unterschied darin, dass die beklagte Partei jeweils einen Staatsangehörigen einer Gegenpartei auswählen muss, die Gegenparteien bestimmen je einen Staatsangehörigen der klagenden Partei als Schiedsrichter.<sup>115</sup>

---

<sup>107</sup> Art. 2003.

<sup>108</sup> Art. 2007 I und II.

<sup>109</sup> Verhandlungen und Konsultationen, Heranziehen von Expertenteams, Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen ( Handel mit Agrarprodukten, Automobilstandarts, Mexikanisch-Amerikanische Arbeitsgruppe etc.) etc.; genauere Angaben bei Cruz S.3.

<sup>110</sup> Cruz S.3.

<sup>111</sup> Cruz S.3.

<sup>112</sup> Art. 2011 I a.

<sup>113</sup> Art. 2011 I b.

<sup>114</sup> Art. 2011 I b.

<sup>115</sup> Art. 2011 II b.

## **D. Das Schiedsverfahren**

Die Streitparteien haben sich zunächst über die genaue Aufgabenstellung des Schiedsgerichts zu einigen, falls dies nicht möglich ist, ist die Standardaufgabenstellung des Artikel 2012<sup>116</sup> anzuwenden.<sup>117</sup>

### **a) Erster Bericht (*Informe preliminar*)**

Innerhalb von 90 Tagen nach Besetzung des Panels haben die Schiedsrichter einen ersten schriftlichen Bericht an die Streitparteien abzugeben.<sup>118</sup> Der Bericht enthält eine genaue Beschreibung des Sachverhalts des Falles und einen begründeten Vorschlag der auszusprechenden Empfehlung oder Weisung.<sup>119</sup>

### **b) Abschlußbericht (*Determinación final*)**

30 Tage nach der Erstellung des vorläufigen Berichts erstellt der panel seinen endgültigen Bericht.<sup>120</sup> Der Abschlußbericht ist an die Comisión de Libre Comercio weiterzuleiten. Die Comisión de Libre Comercio hat die Entscheidung zu veröffentlichen, es sei denn die Streitparteien lehnen eine Veröffentlichung ab.<sup>121</sup>

Sollte die beklagte Partei durch den Abschlußbericht des Schiedsgerichts recht bekommen haben, ihre Maßnahme sich also als vereinbar mit dem NAFTA-Vertrag erwiesen haben<sup>122</sup>, kann die beklagte Partei sie aufrechterhalten. Der klagenden Partei steht dann kein weiteres Rechtsmittel zur Verfügung. Sollte die klagende Partei durch den Abschlußbericht des Schiedsgerichts recht bekommen haben, müssen die Parteien nun versuchen, ihren Konflikt durch Konsultationen unter Berücksichtigung des Abschlußberichts beizulegen.<sup>123</sup>

## **E. Vergeltungsmöglichkeiten**

### **a) Reaktionsmöglichkeit der klagenden Partei**

---

<sup>116</sup> Details siehe dort

<sup>117</sup> Art. 2012 II.

<sup>118</sup> Art. 2016 I.

<sup>119</sup> Rojas S.38.

<sup>120</sup> Rojas S.38.

<sup>121</sup> Art. 2017.

<sup>122</sup> Art. 2019.

Haben die Parteien innerhalb von 30 Tagen keine Vereinbarung zur Lösung des Problems getroffen, dann ist der Kläger ermächtigt, in bezug auf den vertragsbrüchigen Staat die entsprechenden Vergünstigungen (Garantie wirtschaftlicher Vorteile durch die NAFTA<sup>124</sup>) auszusetzen.<sup>125</sup> Eine klagende Partei kann allerdings nur solche Vorteile aufheben, die demjenigen Wirtschaftssektor entsprechen, der Gegenstand des Schiedsverfahrens war.<sup>126</sup> Sollte sich dies als nicht effektiv oder wenig praktikabel herausstellen, kann eine klagende Partei vorübergehend auch Vorteile im Bereich anderer Sektoren aufheben.<sup>127</sup> Damit kann sie solange fortfahren, bis eine Lösung des Konflikts gefunden wird.<sup>128</sup>

#### **b) Reaktionsmöglichkeiten der beklagten Partei**

Wenn die beklagte Partei der Meinung ist, die Aufhebung der Vorteile durch die Beschwerdepartei sei unangemessen oder zu hoch ausgefallen, dann kann sie als Gegenmaßnahme wiederum das Schiedsgericht anrufen, um feststellen zu lassen, ob dies in der Tat der Fall ist.<sup>129</sup> Allerdings ist in Kapitel 20 nicht geregelt, was zu geschehen hat, wenn das Schiedsgericht urteilt, dass die Aufhebung der Vorteile der Beschwerdepartei tatsächlich gemessen an deren Verletzungen des NAFTA-Vertrages nicht angemessen ist.

#### **F. Zugang zum KLM des Kapitels 20**

Das Kapitel 20 sieht keinen Zugang für private Parteien zu KLM vor. In Artikel 2021 sind Rechtsmittel im Rahmen des KLM von Kapitel 20 von privater Seite her ausdrücklich ausgeschlossen. Lediglich Vertragsstaaten können die Initiative ergreifen und den KLM durchführen lassen.

---

<sup>123</sup> Art. 2018.

<sup>124</sup> Pacheco S. 153.

<sup>125</sup> Rojas S. 38.

<sup>126</sup> Cruz S.4; Bsp. für Sektoren: Agrarsektor, Industriesektor - Automobilssektor, Textilsektor etc.

<sup>127</sup> Art. 2019 II b.

<sup>128</sup> Pacheco S.193.

<sup>129</sup> Art. 2019 III.

Die Frage, ob die rechtliche Hilflosigkeit der Bürger im KLM des Kapitels 20 gegen die Verfassung Mexikos verstößt, ist rechtlich umstritten, wird jedoch von der herrschenden Meinung abgelehnt.<sup>130</sup>

### **G. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung**

Die Anerkennung und Vollstreckung der im Rahmen des Kapitels 20 gefällten Entscheidungen ist nicht verbindlich. Das einzig verfügbare Rechtsmittel zur Vollstreckung der Entscheidung besteht in einer Vergeltungsmöglichkeit der klagenden Partei.<sup>131</sup>

Insgesamt ist allerdings fraglich, inwieweit Maßnahmen Mexikos gegen die USA aufgrund der starken einseitigen Abhängigkeit Mexikos vom Handel mit den USA überhaupt durchgeführt werden.

### **H. Fall: Strafzollverordnung der USA gegen mexikanische Reisigbesen**

Die USA hatte sich im NAFTA-Vertrag verpflichtet, einen schrittweisen Zollabbau für den Import mexikanischer Besen vorzunehmen und in diesem Gebiet keine neuen Zölle zu verhängen. Später hatte der zuständige US-Amerikanische Herstellerverband dagegen vorgebracht, dass in diesem Fall eine Sperrklausel in kraft trete, wonach, wenn der „nationalen Industrie“ ein „ernsthafter Schaden“ durch Importe drohe, die Importe trotzdem mit Strafzöllen belegt werden könnten. Dies sei beim Import mexikanischen Reisigbesen der Fall. Der US-Präsident verhängte daraufhin Schutzzölle auf den Import dieser Besen. Die mexikanische Seite sah darin eine Verletzung des NAFTA-Vertrages<sup>132</sup> und leitete den KLM des Kapitels 20 dagegen ein.<sup>133</sup> Konkreter Streitpunkt war hier vor allem die Definition von „nationaler Industrie“. Mexiko sah darin sämtliche Besenproduzenten, denen in ihrer Gesamtheit ein „ernsthafter Schaden“ zugefügt werden müsse. Dies war hier nicht der Fall, somit der Zoll der USA illegal. Die USA sahen dagegen nur die Reisigbesenfabrikation als maßgebliche „nationale Industrie“ an, und

---

<sup>130</sup> Burgoa S.146ff.; Details dort

<sup>131</sup> siehe B d).

<sup>132</sup> Insbesondere des Art. 803.

<sup>133</sup> Fall: USA 97 - 2008 -01, einsehbar unter [www.nafta-sec-alena.org/wpdecUb97010s](http://www.nafta-sec-alena.org/wpdecUb97010s).

dieser war „ein ernsthafter Schaden“ entstanden. Somit wären die Strafzölle gerechtfertigt.

Das Schiedsgericht urteilte, dass die Auffassung der USA unrichtig sei, die Strafzölle also ohne Rechtsgrundlage beständen. Die Handlungen der USA stellten also eine fortgesetzte Verletzung ihrer Pflichten aus dem NAFTA-Vertrag dar. Das Schiedsgericht *empfiehlt* den USA so schnell wie möglich ihren Verpflichtungen aus dem NAFTA-Vertrag nachzukommen.

### **III. Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 11**

Das Kapitel 11 regelt Investitionen in den Vertragsstaaten und die in diesem Zusammenhang benötigten Konfliktlösungsmechanismen.<sup>134</sup>

Der KLM dieses Kapitels ist auf staatliche Maßnahmen anzuwenden, die von einem Vertragsstaat in Hinblick auf Investitionen und Investoren aus einem anderen Vertragsstaat getroffen werden.<sup>135</sup>

Das Kapitel 11 besteht aus zwei Teilen (*secciones*). In *sección A* ist die vorgeschriebene Behandlung ausländischer Investoren durch die Vertragsstaaten geregelt. *Sección B* enthält einen KLM für Streitfälle, die durch Verletzung einer Vorschrift aus Teil A entstehen können.

#### **A. Investitionen nach Kapitel 11(A)**

Investitionen sind gemäß Artikel 1139 jede Form des Eigentumserwerbs an einem Unternehmen, auch der Erwerb von Anteilen.<sup>136</sup> Investoren sind fair und angemessen zu behandeln und sie haben den vollen Schutz und die volle Sicherheit für ihre Investitionen zu garantieren zu bekommen.<sup>137</sup> Das Kapitel 11 findet jedoch nur auf produzierende Unternehmen im Gebiet der Vertragsstaaten Anwendung, nicht auf Unternehmen aus der Finanzbranche.<sup>138</sup> In

---

<sup>134</sup> Pacheco S. 208.

<sup>135</sup> Art. 1101.

<sup>136</sup> Art. 1139.

<sup>137</sup> Art. 1105.

<sup>138</sup> Art. 1103 III; Ausgenommen weiterhin: Atom- und Luftfahrtindustrie, Fischereiwirtschaft der drei Vertragsstaaten, Erdölindustrie Mexikos, „industria cultural“ Kanadas (Bühne, Film, Fernsehen und Radio).

Kapitel 11 (A) sind unterschiedliche Rechte der Investoren festgelegt bzw. geschützt:

**a) Inländerbehandlung (*Trato Nacional*)**

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich im NAFTA-Vertrag ausländische Investoren genauso zu behandeln wie inländische.<sup>139</sup>

**b) Behandlung der meistbegünstigten Nation (*Trato de la Nación mas favorecida*)**

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet Investoren aus anderen NAFTA-Staaten mindestens ebenso vorteilhaft zu behandeln wie Investoren aus Nicht-NAFTA-Staaten.<sup>140</sup>

**c) Schutz von Investoren aus Nicht-NAFTA-Staaten**

Ausländische Unternehmen bzw. Investoren müssen, um in den Schutzbereich der NAFTA zu gelangen, über eine in der NAFTA ansässige und gegründete Tochtergesellschaft investieren.<sup>141</sup> Sie werden dann als der NAFTA zugehörig betrachtet und haben dieselben Rechte und Pflichten wie Investoren aus NAFTA-Staaten, einschließlich des Zugangs zu den KLMen.

**d) weitere Investitionsrechte**

a) *Schutz vor Enteignungen*: Investitionen ausländischer Anleger dürfen nicht enteignet werden.<sup>142</sup>

b) *Verbot regionaler Bevorzugung*: Regionale Anleger dürfen nicht bevorzugt werden.<sup>143</sup>

c) *Beschränkung der Macht von Monopolen und öff. Unternehmen*: Monopole sind nicht verboten, jedoch wird ihre Macht reglementiert.<sup>144</sup>

**B. Die Konfliktlösung nach Kapitel 11 (B)**

---

<sup>139</sup> Pacheco S.206.

<sup>140</sup> Pacheco S.207.

<sup>141</sup> Sagasser/Kau S.578.

<sup>142</sup> Art. 1110, Ausnahmen nur unter strengen Auflagen und mit angemessener Entschädigung.

<sup>143</sup> Art. 1106.

<sup>144</sup> Art. 1116 iVm Art. 1502 und 1503.

### **a) Mögliche Konflikte**

Anlass für das Ingangsetzen des KLM aus Kapitel 11 B kann entweder die Nichtanpassung der Investitionsregeln eines Vertragsstaates an den NAFTA-Vertrag sein oder die Verletzung der Investitionsregeln aus Teil A.<sup>145</sup>

### **b) Die Schiedsklage**

Der Investor muss der Regierung, gegen deren Maßnahme er vorgehen will, zunächst eine Ankündigung der Erhebung einer Schiedsklage zukommen lassen.<sup>146</sup> Dazu müssen sechs Monate seit der Verletzungshandlung durch die Regierung vergangen sein.<sup>147</sup> Für alle Ansprüche besteht eine Verjährungsfrist von drei Jahren.<sup>148</sup> Nach der Abgabe der Ankündigung sind zunächst Konsultationen zwischen der Regierung und dem Investor vorgesehen.<sup>149</sup> Sollten diese ohne Erfolg bleiben, ist das Schiedsgericht einzuberufen, dies ist allerdings nur zulässig, wenn der Investor zuvor schriftlich darauf verzichtet hat, den jeweils zulässigen nationalen Verwaltungs- oder Zivilrechtsweg zu beschreiten.<sup>150</sup>

### **c) Anwendbare Schiedsverfahrensregeln**

#### **aa) wählbare Verfahrensregeln**

Gemäß Artikel 1120 gibt es bei einer Schiedsklage drei mögliche Verfahrensregeln, zwischen denen der Investor wählen kann und nach denen das Schiedsgericht dann zu verhandeln hat:

- 1.) Die Verfahrensregeln der CIADI-Konvention<sup>151</sup>
- 2.) Die CIADI/II Verfahrensregeln<sup>152</sup>
- 3.) Die UNCITRAL Verfahrensregeln<sup>153</sup>

---

<sup>145</sup> Pacheco S.209.

<sup>146</sup> Art. 1119.

<sup>147</sup> Art. 1120.

<sup>148</sup> Cruz S.34.

<sup>149</sup> Art. 1118.

<sup>150</sup> Art. 1121 I, dieser Verzicht ist nicht erforderlich, wenn der Vertragsstaat dem Investor die Kontrolle über sein Unternehmen entzogen hat.

<sup>151</sup> CIADI: Convenio sobre arreglo de diferencias relativas a las inversiones entre estados y nacionales de otros estados; engl.: ICSID.

<sup>152</sup> mecanismo complementario de la CIADI; engl.: ICSID Additional facility rules

<sup>153</sup> Regeln der United Nations Commission on International Trade Law (UNCITRAL).

Bisher sind von den NAFTA-Vertragsstaaten nur die USA Mitglied der CIADI.<sup>154</sup> Die CIADI setzt voraus, dass der beklagte Vertragsstaat und der Herkunftsstaat des Investors jeweils Mitgliedsstaaten der CIADI sind.<sup>155</sup> Daher ist es z.Z. nicht möglich, die CIADI-Regeln auszuwählen.

Die CIADI/II setzt voraus, dass zumindest eine Streitpartei Mitglied der CIADI ist<sup>156</sup>, daher können die Regeln nur zur Anwendung kommen, wenn die USA (bzw. ein Investor aus den USA) eine Partei bilden.

Die UNCITRAL Schiedsverfahrensregeln sind ohne besondere Mitgliedschaft einer Partei anwendbar.<sup>157</sup>

### **bb) obligatorische Ergänzungen: Die Verfahrensregeln von Kapitel 11**

Für die zur Wahl stehenden drei Verfahrensregeln sind in Kapitel 11 jeweils Modifikationen vorgesehen. Die Verfahrensregeln von Kapitel 11 dienen dazu, die wählbaren Verfahrensregeln NAFTA - spezifisch zu ergänzen. Das Verfahrensrecht besteht also aus dem jeweils gewählten Recht und dessen obligatorischen Ergänzungen durch den NAFTA-Vertrag.<sup>158</sup> Wo der NAFTA Vertrag keine Regelung trifft, gilt das jeweilige Verfahrensrecht unverändert.

Das Schiedsverfahren hat stets innerhalb der NAFTA auf dem Staatsgebiet eines Vertragsstaates stattzufinden, es sei denn, die Streitparteien haben etwas anders vereinbart.<sup>159</sup>

### **d) Das Schiedsgericht**

Das Schiedsgericht sollte aus drei Schiedsrichtern bestehen.<sup>160</sup> Jede Partei ernennt jeweils einen Richter, ohne dabei an eine Liste gebunden zu sein.<sup>161</sup> Die Schiedsrichter müssen Experten im internationalen Recht sein und über ausreichend Erfahrung im Sektor der Investitionen

---

<sup>154</sup> Cruz S.34.

<sup>155</sup> Müller S.97.

<sup>156</sup> Müller S.98.

<sup>157</sup> Müller S.98.

<sup>158</sup> Cruz S.34.

<sup>159</sup> Art. 1130.

<sup>160</sup> Art.1123; allerdings sind Abweichungen davon in gegenseitigem Einverständnis möglich.

<sup>161</sup> Art. 1123.

verfügen,<sup>162</sup> ihre Staatsangehörigkeit ist gleichgültig.<sup>163</sup> Der dritte, vorsitzende, Richter ist von den Parteien in Übereinstimmung zu benennen<sup>164</sup>, falls dies nicht möglich ist, ernennt ihn der CIADI Generalsekretär. Der Vorsitzende darf nicht die Staatsangehörigkeit der Streitparteien besitzen.<sup>165</sup> Falls auch die anderen Schiedsrichter nicht benannt werden sollten, wählt der Generalsekretär sie anhand einer Liste von 45 potentiellen Richtern aus.<sup>166</sup>

#### e) Schiedssprüche

Der Schiedsspruch kann entweder zur Zahlung von Schadensersatz plus der anfallenden Zinsen verurteilen oder die Herausgabe von enteignetem Eigentum anordnen. Wenn der verurteilte Staat dies wünscht, kann er anstelle der Rückgabe Schadensersatz zahlen.<sup>167</sup>

#### f) Anfechtung

Die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung eines Schiedsspruches nach Kapitel 11 variieren angesichts der jeweiligen Verfahrensregeln, die der Investor für die Führung der Verhandlung gewählt hat.<sup>168</sup> Es ist weiter zu unterscheiden, ob die Anfechtung am formalen Sitz des Schiedsgerichts erfolgt (sog. *Erlassstaat*) oder ob er im sogenannten *Anerkennungsstaat* (Anerkennung und Vollstreckung eines ausländischen Schiedsspruches, die im Inland erfolgen soll) angefochten wird.

#### aa) Anfechtung nach CIADI Verfahrensregeln

1.: Anerkennungsstaat: Grundsätzlich besteht keine Möglichkeit, den Schiedsspruch durch staatliche Gerichte im Anerkennungsstaat anzufechten. Dies kann nur durch ein speziell nach den CIADI-Regeln zu bildendes Schiedsgericht geschehen, das den Schiedsspruch aufheben kann.<sup>169</sup>

---

<sup>162</sup> Müller S.105.

<sup>163</sup> Art. 1123.

<sup>164</sup> Art. 1123.

<sup>165</sup> Cruz S.34.

<sup>166</sup> Cruz S.34.

<sup>167</sup> Cruz S.34.

<sup>168</sup> siehe C a).

<sup>169</sup> Art. 53 I CIADI.

2.: Erlaßstaat: Eine Anfechtung ist nur im Erlassstaat des Schiedsspruches vor den staatlichen Gerichten dieses Staates gemäß den CIADI Regeln möglich, allerdings nur im Bereich des Verfahrensrechts, nicht im Bereich des materiellen Rechts. Das Gericht kann dann den Schiedsspruch ggf. aufheben. Die Entscheidung nach 1. und 2. sind im Anerkennungsstaat sofort zu vollstrecken.<sup>170</sup>

#### **bb) Anfechtung nach CIADI/II und UNCITRAL**

Die gerichtliche Überprüfung durch ein nationales Gericht ist weder im Erlaßstaat noch im Anerkennungsstaat ausgeschlossen und ist nach den dort geltenden Gesetzen durchzuführen. Bei erfolgreicher Anfechtung kann das zuständige nationale Gericht den Schiedsspruch aufheben.<sup>171</sup>

#### **g) Veröffentlichung des Schiedsspruchs**

Wenn Mexiko Streitpartei ist, kann ein Schiedsspruch nur mit der Zustimmung Mexikos und des Investors veröffentlicht werden.<sup>172</sup>

### **C. Zugang zum KLM von Kapitel 11**

Der KLM von Kapitel 11 umgeht vollständig nationale Gerichte. Das Schiedsverfahren konzentriert sich streng auf die Schlichtung von Investitionskontroversen zwischen Investoren und Regierungen. „Investor“ ist ein Bürger oder ein Unternehmen eines Vertragsstaates, der oder das eine Investition tätigen möchte, tätigt oder getätigt hat.<sup>173</sup> Investoren, die in einem NAFTA-Staat ansässig sind, können eine Schiedsklage gegen die Regierung eines anderen Vertragsstaates anstrengen. Dabei muss eine Auslandsberührung vorliegen<sup>174</sup>, mexikanische Investoren sind also z.B. nicht berechtigt eine Schiedsklage gemäß Kapitel 11 gegen ihre eigene Regierung zu führen. Allerdings sind z. B. mexikanische Unternehmen, die von einer Privatperson eines anderen NAFTA-Vertragsstaates kontrolliert

---

<sup>170</sup> Art. 53 I CIADI.

<sup>171</sup> Müller S.112f. .

<sup>172</sup> Annex 1137.4 ; bei Beteiligung der anderen Vertragsstaaten ist eine einseitige Veröffentlichung jederzeit möglich.

<sup>173</sup> Art. 1139.

<sup>174</sup> Art. 1116 I.

werden, berechtigt Ansprüche gegen die mexikanische Regierung zu erheben.<sup>175</sup>

Ein Investor kann eine Schiedsklage gemäß Kapitel 11 einreichen, wenn er einen (wirtschaftlichen) Verlust oder Schaden durch die Verletzung der Investitionsregeln aus Sección A durch die Maßnahmen eines Vertragsstaates erlitten hat.<sup>176</sup>

Geschädigte Investoren können also gegen einen Vertragsstaat direkt ein Schiedsverfahren gemäß Kapitel 11 einleiten, sie sind dazu nicht auf die Hilfe ihrer Regierung angewiesen

## **D. Anerkennung und Vollstreckung der Entscheidung**

### **a) Vollstreckung durch nationale Gerichte**

Gemäß Art. 1136 IV sind die Vertragsstaaten verpflichtet, Verfahren zur gerichtlichen Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen bereitzustellen. Ein Investor kann also einen Schiedsspruch durch die nationalen Gerichte des Vertragsstaates gegen den er geklagt hat, vollstrecken lassen.

### **b) Vollstreckung über den Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 20**

Gemäß Art. 1136 V kann sich in dem Fall, dass ein Vertragsstaat intern die gerichtliche Vollstreckung des Schiedsspruches blockiert, ein Investor bei seiner Regierung beschweren. Diese kann den KLM von Kapitel 20 einleiten.<sup>177</sup> Die CLC muss ein Schiedsgericht entscheiden lassen, ob das Verhalten des beklagten Vertragsstaates eine Verletzung des NAFTA Vertrages darstellt. Sollte dies der Fall sein, kann die CLC dem Vertragsstaat empfehlen, sich an die Entscheidung des Panels zu halten. Falls der Vertragsstaat auch dieser Empfehlung keine Folge leistet, können die Vergeltungsmaßnahmen des Kapitels 20 angewandt werden.<sup>178</sup>

---

<sup>175</sup> Die einzigen Investitionsstreitfälle, die von einem Schiedsverfahren nach Kapitel 11 ausgenommen bleiben, sind Maßnahmen, die von der mexikanischen oder kanadischen Regierung getroffen werden, um die feindliche Übernahme eines nationalen Unternehmens zu verhindern.

<sup>176</sup> Art. 1116 I.

<sup>177</sup> Details hierzu s. III B.

<sup>178</sup> Details hierzu s. III B d).

### **E. Fall: Metalclad gegen Mexiko**

Im Falle Metalclad gegen Mexiko hatte die US-Amerikanische Firma *Metalclad* die mexikanische Firma *Coterin* übernommen. *Coterin* hatte zuvor von der mexikanischen Bundesregierung die Genehmigung zum Betrieb einer Müllhalde bekommen. Die Regierungen des Bundesstaates und der Kommune, in deren Territorium die Müllhalde errichtet werden sollte, versuchten den Bau zu verhindern. Zunächst behaupteten sie, die Betriebsgenehmigung der Bundesregierung reiche nicht aus, es sei außerdem eine Baugenehmigung der lokalen Behörden erforderlich, und ließen den Bau stoppen. Die nachträgliche Baugenehmigung wurde ohne plausiblen Grund verweigert. Nach Intervention der Bundesregierung wurde zu Ende gebaut, jedoch dann das Betriebsgelände von Demonstranten besetzt, die Unterstützung durch lokale Polizeikräfte erhielten. Die daraufhin von Metalclad aufgenommenen Gespräche mit der Regierung des Bundesstaates blieben erfolglos. Daraufhin beantragte die Firma die Durchführung eines Schiedsgerichts gemäß Kapitel 11.

Der scheidende Gouverneur des Bundesstaates richtete daraufhin ein Naturschutzgebiet ein, das auch das Gebiet der Müllhalde mit einschloss und machte damit eine Mülleinlagerung dauerhaft unmöglich.

Die Klage machte die Verletzung der Artikel 1105 und 1110 geltend, dabei war Mexiko Klagegegner, da es auf internationaler Ebene Handlungen der Regierung von Bundesstaaten und Kommunen zu vertreten hat.

Gemäß *Artikel 1105 I* sind Investoren aus anderen Vertragsstaaten fair und angemessen zu behandeln und sie genießen vollen Schutz und Sicherheit. Dagegen war hier verstoßen worden, da Metalclad eine Baugenehmigung hätte erhalten müssen und die Errichtung eines Naturschutzgebietes Metalclad dauerhaft daran gehindert hatte, sein Investition zu nutzen.

Der *Artikel 1110* verbietet (bis auf begründete Ausnahmen mit zu zahlender Entschädigung) die direkte und indirekte Enteignung. Das Schiedsgericht sah in der unbegründeten Verweigerung einer Baugenehmigung und der Errichtung eines Naturschutzgebietes, was den Betrieb der Müllhalde unmöglich macht, eine indirekte Enteignung.

Daher wurde Mexiko zur Zahlung von Schadensersatz nebst Zinsen an Metalclad verurteilt.

### **III. Teil: Schlußbetrachtung**

#### **A. Kapitel 11 und 19**

KLM von Kapitel 11 dürfte sich als der effektivste KLM des NAFTA-Vertrages erweisen, da er allen privaten Investoren zugänglich ist und diejenigen Schiedssprüche, die auf seiner Grundlage erlassen werden, in den meisten Fällen wohl auch vollstreckt werden dürften.<sup>179</sup>

Als weitgehend effektiv ist auch der KLM des Kapitel 19 zu betrachten. Privatpersonen haben einen - wenn auch indirekten Zugang zu diesem KLM. Allerdings haben sie keinen Einfluss mehr darauf, ob ein ergangener Schiedsspruch auch vollstreckt wird oder nicht. Dies liegt allein im Ermessen der jeweiligen Regierung.<sup>180</sup>

#### **B. Kapitel 20**

Der KLM des Kapitel 20 erscheint dagegen nicht sehr effektiv. Sein Schwachpunkt liegt darin, dass die momentane Regelung Bürger vom Zugang zum Entscheidungsprozeß ausschließt und der Schutz privater Parteien ausschließlich in der Hand der drei Vertragsstaaten liegt. Die Regelung für die Anerkennung und Vollstreckung sind nicht sehr glücklich, der KLM führt nicht zu bindenden Schiedssprüchen. Die Nichtdurchsetzung der Schiedssprüche kann nur durch Vergeltungsmaßnahmen „bestraft“, deren Vollstreckung jedoch nicht erzwungen werden.<sup>181</sup>

#### **C. Gesamteinschätzung**

Vor allem die Ausgestaltung des KLM des Kapitels 11, der auch privaten Investoren zugänglich ist, trägt dazu bei, grenzübergreifende Investitionen zu steigern und damit die Entstehung einer Freihandelszone in Nordamerika zu verwirklichen. Allerdings kann

---

<sup>179</sup> Müller S.191.

<sup>180</sup> Müller S.191.

<sup>181</sup> Müller S.192.

derzeit noch nicht vollständig von einem wirklichen Freihandelsraum in der NAFTA gesprochen werden<sup>182</sup>, dazu sind noch Veränderungen an den KLM, vor allem an dem des Kapitel 20 erforderlich.<sup>183</sup>

---

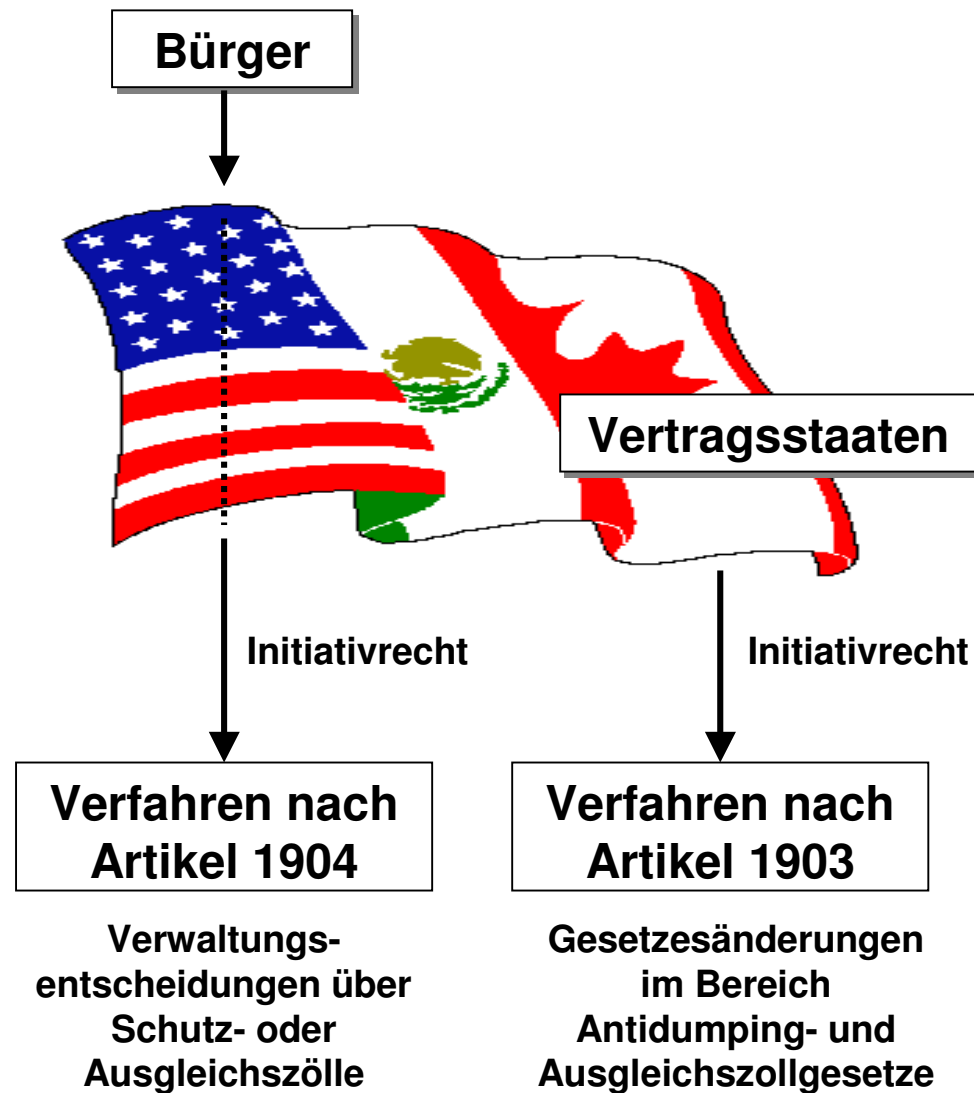
<sup>182</sup> Napoles S.505.

<sup>183</sup> Huntington S.443.

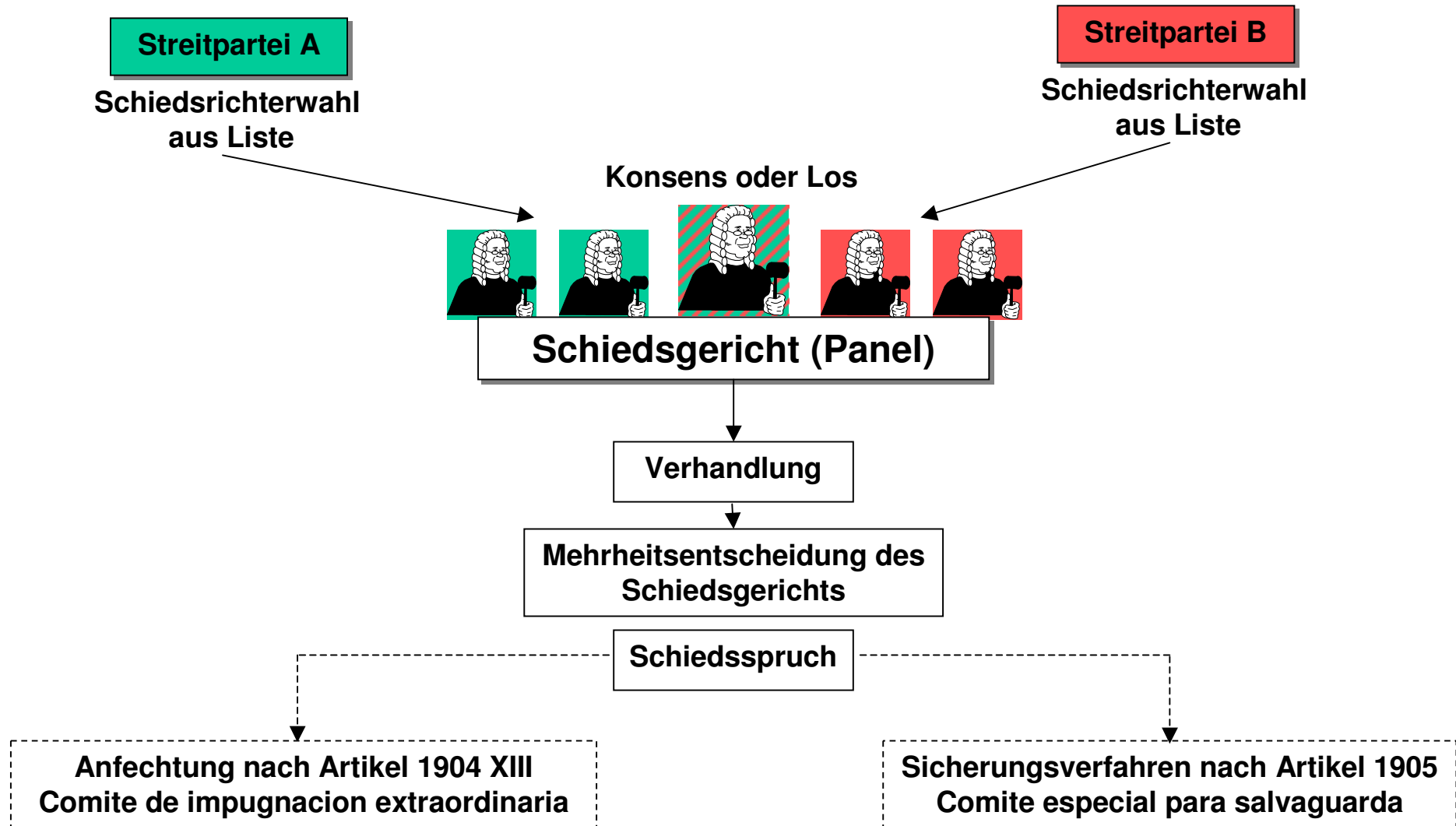
A faint, black outline map of North America, including the United States, Canada, and Mexico, serves as a background for the text. The map is centered and occupies most of the page's width and height.

# **Schiedsgerichtsverfahren in der NAFTA**

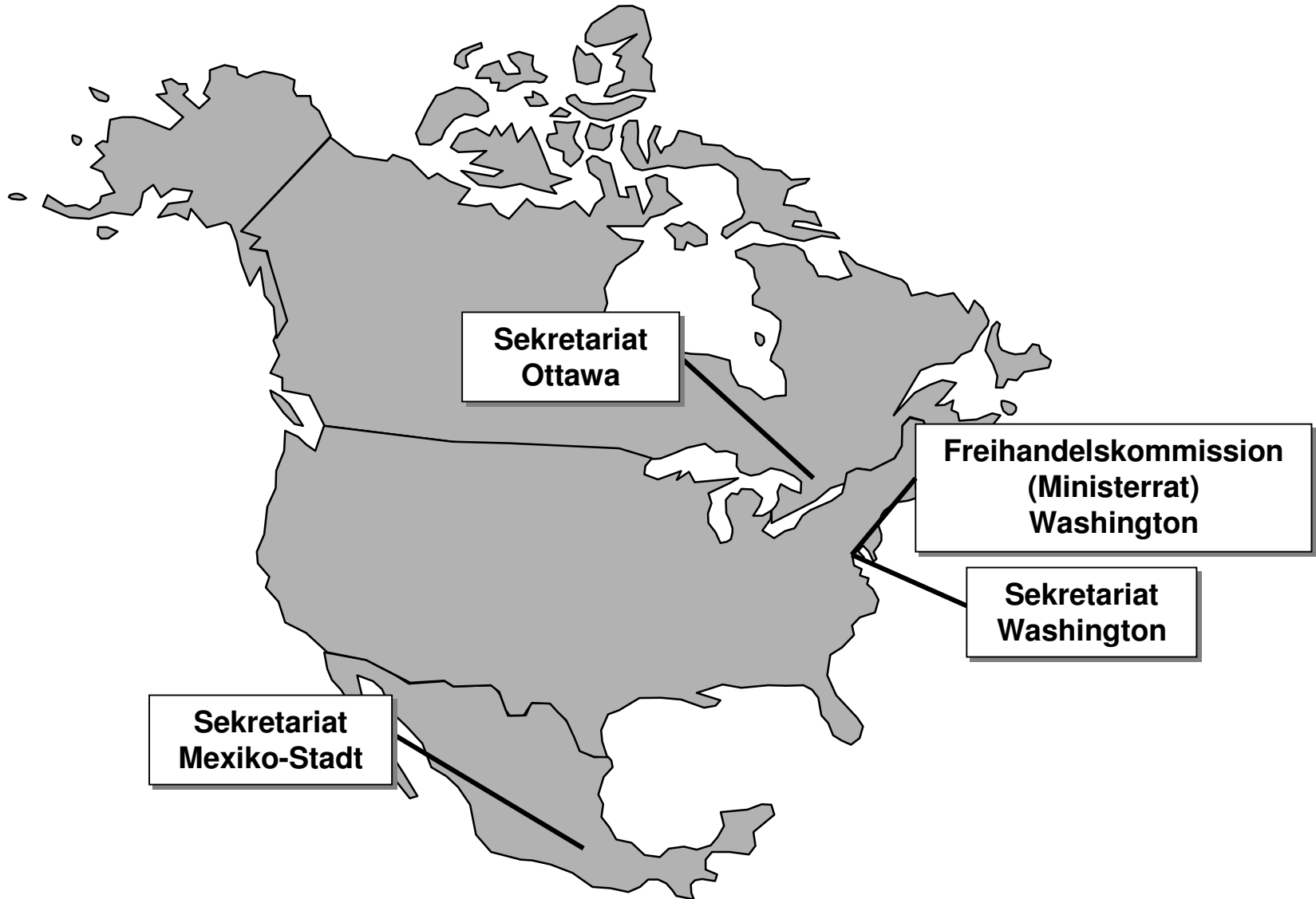
# Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 19 NAFTA (Dumping und Ausgleichszölle) in Grundzügen - Zugang



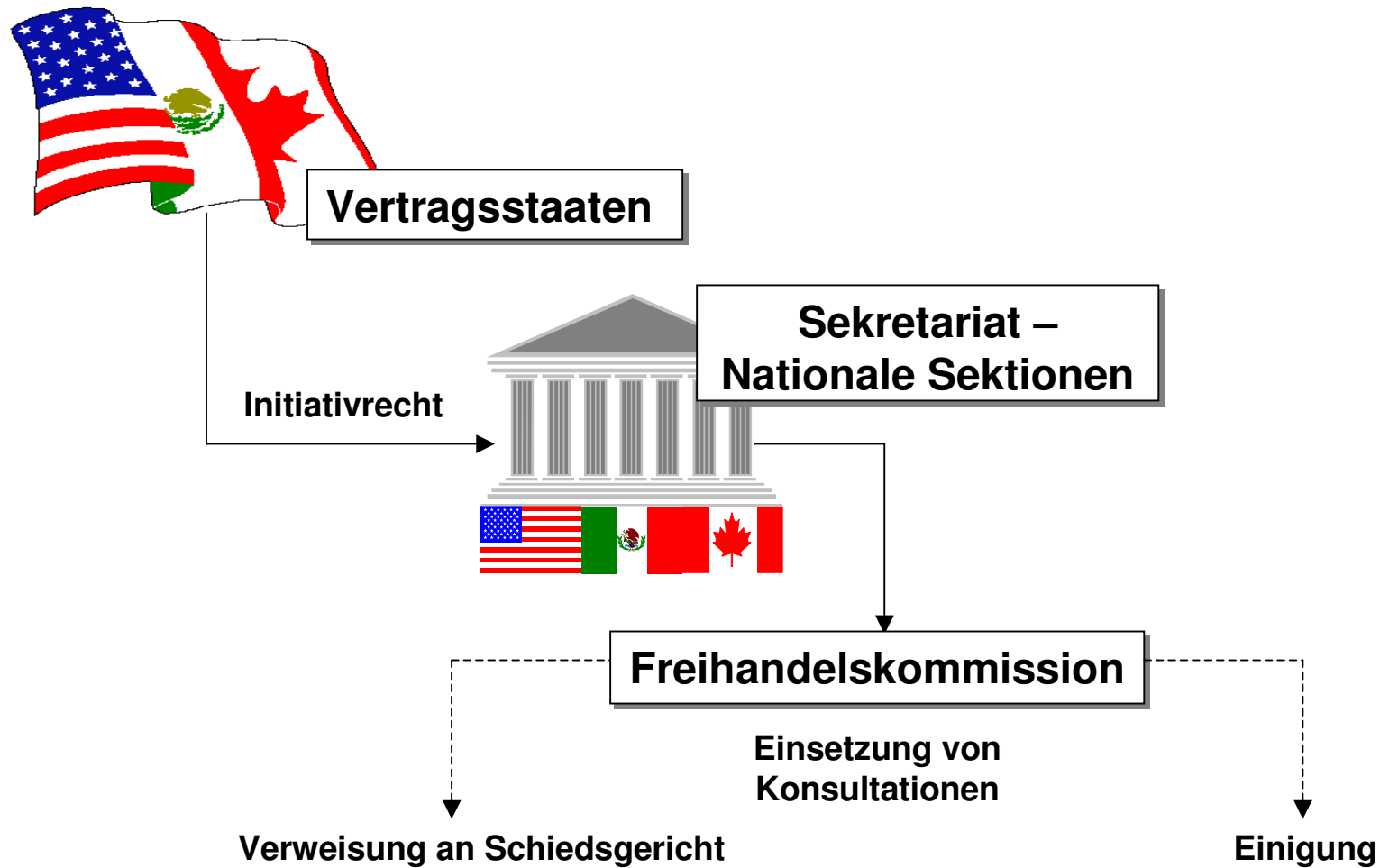
# Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 19 NAFTA (Dumping und Ausgleichszölle) in Grundzügen - Verfahrensregeln



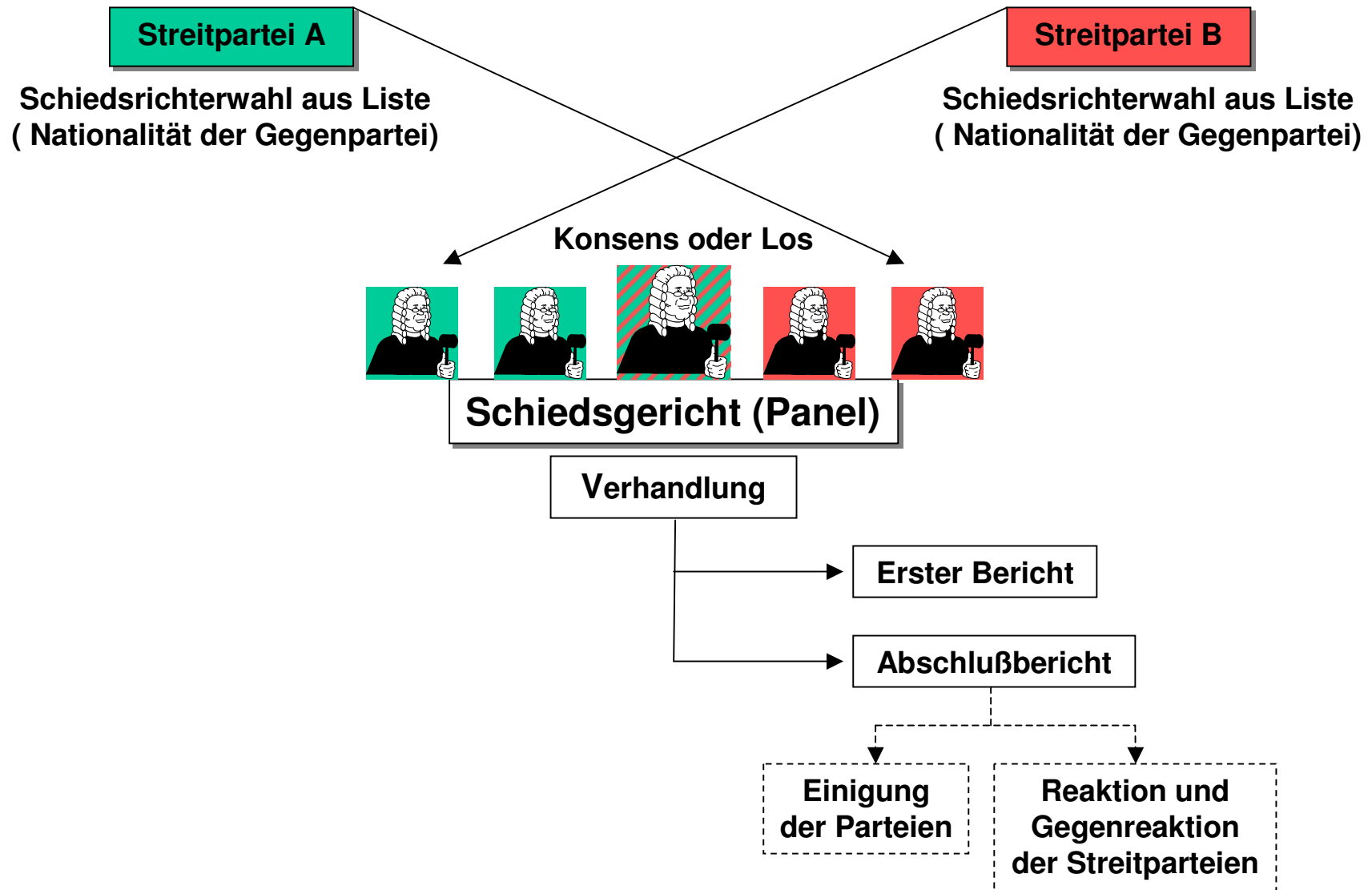
# Die NAFTA



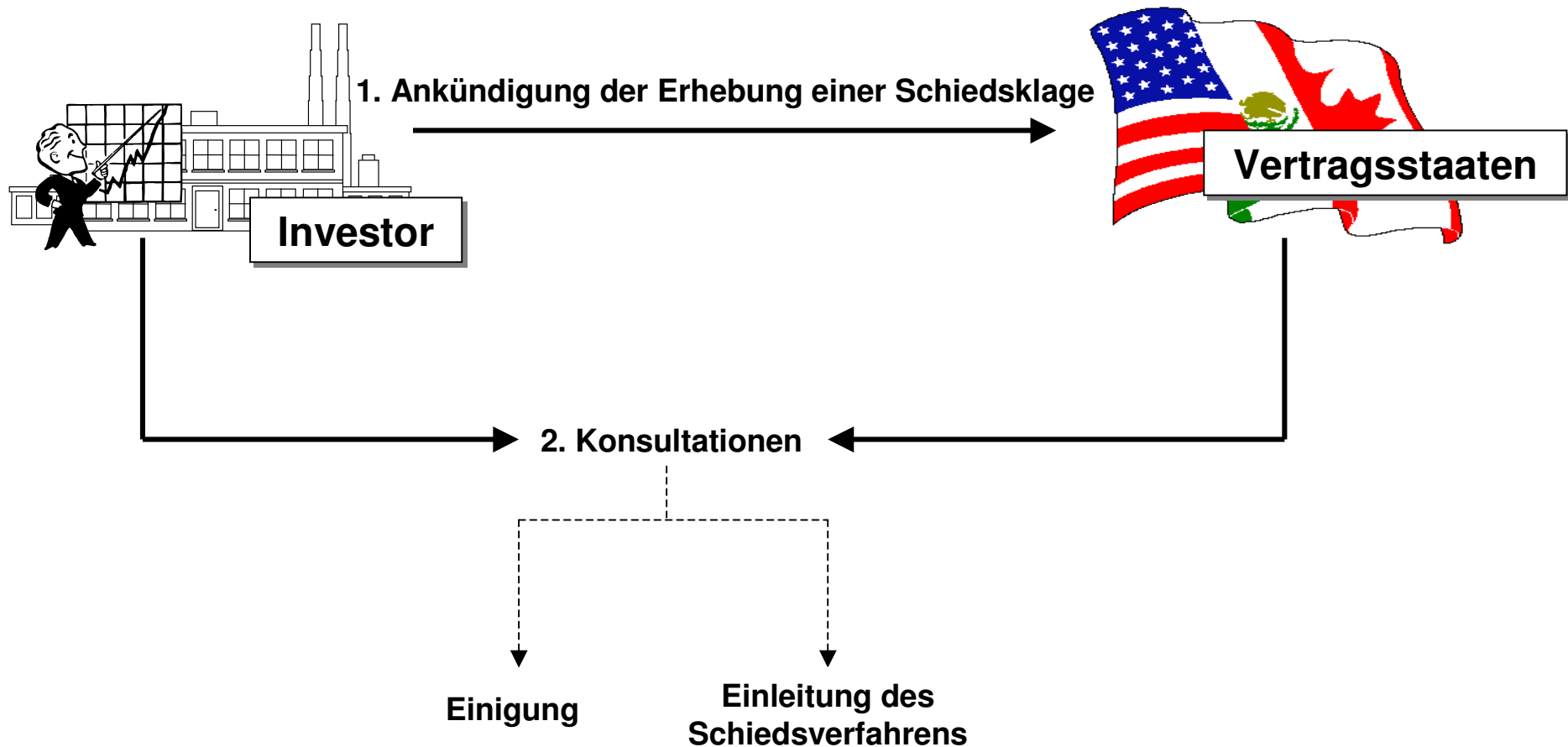
# Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 20 NAFTA (allgemeine Konflikte) in Grundzügen - Zugang



# Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 20 NAFTA (allgemeine Konflikte) in Grundzügen - Verfahrensregeln



# Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 11 NAFTA (Investitionen) in Grundzügen - Zugang



# Der Konfliktlösungsmechanismus von Kapitel 11 NAFTA (Investitionen) in Grundzügen - Verfahrensregeln

